

BGer 4A_15/2019 vom 14. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_15_2019

FR: TF 4A_15/2019 du 14 mars 2019

IT: TF 4A_15/2019 del 14 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Vor Bundesgericht beanstandet der Beschwerdeführer einzig die Beweiswürdigung durch die Vorinstanz. Das Bundesgericht greift in die Beweiswürdigung des Sachgerichts nur ein, wenn diese willkürlich ist. Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft; dabei ist erforderlich, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f.; 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidwesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Dass die von Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 136 III 552 E. 4.2). Inwiefern die Beweiswürdigung willkürlich sein soll, ist in der Beschwerde klar und detailliert aufzuzeigen (BGE 134 II 244 E. 2.2 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262). Namentlich genügt es nicht, einzelne Beweise anzuführen, die anders als im angefochtenen Entscheid gewichtet werden sollen, und dem Bundesgericht in appellatorischer Kritik die eigene Auffassung zu unterbreiten, als ob diesem eine freie Sachverhaltsprüfung zukäme (vgl. BGE 116 Ia 85 E. 2b).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz setze sich mit keinem Wort mit der Tatsache auseinander, dass die E-Mails vom 28. März 2012 und 14. April 2012 in einem Abstand von 17 Tagen geschrieben worden seien. Die chronologische Reihenfolge bzw. der zeitliche Bezug zueinander sei jedoch ein zentraler Aspekt, der von der Vorinstanz ausser Acht gelassen worden sei. Der Beschwerdegegner habe in der E-Mail vom 28. März 2012 die geleistete Teil-Rückzahlung vorbehaltlos anerkannt und in der darauf folgenden E-Mail vom 14. April 2012 detailliert dargelegt, welche Teilzahlungen er in der vorgängigen E-Mail gemeint habe. Sodann sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner eine geschäftsgewandte Person sei. "Geradezu abwegig" sei, wenn die Vorinstanz in völlig unbegründete Spekulationen ver falle und in den Raum stelle, die in der E-Mail vom 28. März 2012 anerkannten Rückzahlungen könnten ganz andere Zahlungen betreffen als die Aufsichtsrathonorare, die in der E-Mail vom 14. April 2012 erwähnt wurden. Diese These entbehre der Grundlage. Der Beschwerdegegner habe nie geltend gemacht, dass es andere Zahlungen gegeben habe, als die in der E-Mail vom 14. April 2012 erwähnten

Aufsichtsrats honorare.

E. 2.2

Die Vorinstanz ging zunächst auf den Inhalt der beiden E-Mails vom 28. März und 14. April 2012 und die Erwägungen der Erstinstanz ein. Sie kam anschliessend zum Schluss, dass der Ausdruck "certains paiements que tu m'as fait" im E-Mail vom 28. März 2012 zwar durchwegs so verstanden werden könne, dass gewisse (persönliche) Zahlungen geleistet worden seien. Jedoch sei auch nicht ausgeschlossen, dass damit die Honorare gemeint seien, welche im (behaupteten) Vergleichsvorschlag von der Forderung des Beschwerdegegners abgezogen werden sollten. Auch sei nicht ausgeschlossen, dass damit andere Zahlungen als die im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens freiwillig geleisteten gemeint gewesen seien, jedoch von den Parteien vor der Erstinstanz nicht thematisiert worden seien.

E. 2.3

Ohne zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer mit den obigen Ausführungen den Begründungsanforderungen vor Bundesgericht genügen würde (vgl. Erwägung 1), gehen seine Rügen fehl: Entgegen seiner Auffassung stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdegegner Gesellschafter der D._____ BV und Mitglied des Aufsichtsrats der C._____ SAS war. Sie zog damit seine Stellung und Geschäftsgewandtheit in ihre Beweiswürdigung mit ein. Die Vorinstanz legte alsdann den Inhalt der beiden E-Mails unmittelbar nacheinander dar, würdigte die beiden E-Mails gemeinsam und berücksichtigte damit die chronologische Reihenfolge und den zeitlichen Bezug der E-Mails zueinander.

Die Vorinstanz stellte sodann nicht fest, dass es neben den Honorarzahungen für die Aufsichtsrats-tätigkeit bei der C._____ SAS keine anderen Zahlungen zwischen den Parteien gegeben hätte. Solches ergibt sich auch nicht aus den vom Beschwerdeführer zitierten Vorbringen des Beschwerdegegners in der Berufungsschrift vom 15. Januar 2018, insbesondere nicht aus Rz. 19. Der Beschwerdegegner erklärte an dieser Stelle nicht, dass es neben den Honorarzahungen keine anderen Zahlungen gegeben hätte. Vielmehr bestritt er bloss, dass es abgesehen von den im Vollstreckungsverfahren vom Beschwerdeführer geleisteten EUR 59'688.-- weitere Rückzahlungen des Darlehens durch den Beschwerdeführer gegeben habe. Unter diesen Umständen ist es nicht offensichtlich unrichtig, wenn die Vorinstanz erwog, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass mit dem Ausdruck "certains paiements" andere Zahlungen gemeint gewesen, jedoch von den Parteien vor der Erstinstanz nicht thematisiert worden seien.

E. 3

Der Beschwerdeführer würdigt vor Bundesgericht die Zeugenaussage des Präsidenten des Aufsichtsrats der C._____ SAS und den Nachtrag zum Aktionärsbindungsvertrag vom 15. September 2004 anders als die Vorinstanz. Er bringt dazu vor, dass dies alleine noch nicht belege, dass die Aufsichtsrats honorare zur Rückzahlung des Darlehens gedient hätten. Die Vorinstanz habe aber in "eklatanter Weise" unterlassen, das "Zusammenspiel" der verschiedenen Beweismittel in der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Damit zeigt der Beschwerdeführer nicht hinreichend auf, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung im oben genannten Sinn willkürlich wäre (vgl. Erwägung 1), sodass darauf nicht einzutreten ist. Nur der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass die Vorinstanz entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sehr wohl das Zusammenspiel

der verschiedenen Beweismittel beachtete. Sie legte zwar für die jeweiligen Beweismittel dar, aus welchen Gründen sie entgegen der Erstinstanz nicht für die Behauptung des Beschwerdeführers sprechen würden. Sie kam aber anschliessend unter Berücksichtigung der gesamten Beweislage zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer die Rückzahlung des Darlehens nicht nachgewiesen habe (vorinstanzliche Erwägung 6.1).

E. 4

Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hatte sich einzig zum Gesuch um aufschiebende Wirkung zu äussern und liess sich diesbezüglich nicht vernehmen. Es ist ihm damit kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden, der zu entschädigen wäre (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.